

Geschäftszeichen:  
353703/XXX.MP.22#0001

1. Januar 2022

## **Widerruf des Feststellungsbescheides zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 49 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) folgenden Bescheid:

**Der Feststellungsbescheid vom 21. September 2020 zur Einordnung einer Aluminiumdose (Füllvolumen 330 ml) befüllt mit einem alkohol- und koffeinhaltigen Mischgetränk namens „White Blossom White Rum & Cola“ mit einem Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 widerrufen.**

### **Gründe**

Die Zentrale Stelle hat auf Antrag der Rola Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) am 21. September 2020 auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) entschieden, dass eine Aluminiumdose (Füllvolumen 330 ml) befüllt mit einem alkohol- und koffeinhaltigen Mischgetränk namens „White Blossom White Rum & Cola“ mit den Inhaltsstoffen 76 Prozent Cola Limonade [Wasser, Zucker, Aroma (Koffeinhaltig), Säuerungsmittel: Phosphorsäure (E338), Kohlensäure, Farbstoff E150d], 24 Prozent Weißer Rum, mit einem Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent eine nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG ist.

Am 3. Juli 2021 ist ein novelliertes Verpackungsgesetz (*Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen v. 05.07.2017 (BGBl. I, S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen v. 09.06.2021 (BGBl. I, S. 1699)*) in Kraft getreten, welches insbesondere Erweiterungen der Pfandpflicht in § 31 VerpackG zum 1. Januar 2022 hinsichtlich Getränkedosen vorsieht.

Am 15. November 2021 hat die Zentrale Stelle die Antragstellerin zum Widerruf der Entscheidung vom 21. September 2020 angehört.

Eine Stellungnahme ist bis heute unterblieben.

Der Bescheid der Zentralen Stelle vom 21. September 2020 wird gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG mit Wirkung zum 1. Januar 2022 widerrufen.

Gemäß § 49 Absatz 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Der Bescheid vom 21. September 2020 ist ein bestandskräftiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt. Er regelt, welchem Pflichtenregime aus dem Verpackungsgesetz eine bestimmte, näher beschriebene Getränkeverpackung unterfällt, konkret, dass sie nicht pfandpflichtig im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG ist, mit der Folge, dass sie gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG systembeteiligungspflichtig ist.

Die Zentrale Stelle wäre nicht berechtigt, den Bescheid vom 21. September 2020 nach der ab 1. Januar 2022 bestehenden Gesetzeslage zu erlassen.

Am 3. Juli 2021 ist das Verpackungsgesetz novelliert worden.

Dabei wurde in § 31 Absatz 4 VerpackG ein Satz 3 ergänzt, dem zufolge ab dem 1. Januar 2022 mit Getränken im Sinne des § 31 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG befüllte Getränkedosen pfandpflichtig gemäß § 31 Absatz 1 VerpackG sind.

Der Bescheid vom 21. September 2020 hatte eine Getränkedose mit einem alkohol- und koffeinhaltigen Mischgetränk mit 10 Volumenprozent zum Gegenstand, das in seiner Zusammensetzung dem Buchstaben d) der Nummer 7 des § 31 Absatz 4 VerpackG unterfällt.

Aufgrund der Gesetzesnovelle ist diese Getränkedose ab dem 1. Januar 2022 als pfandpflichtig einzuordnen.

Die Entscheidung über den Widerruf und dessen Zeitpunkt lag im pflichtgemäßen Ermessen der Zentralen Stelle nach § 40 VwVfG. Diese übt ihr Ermessen dahingehend aus, dass der Bescheid vom 21. September 2020 mit Wirkung zum 1. Januar 2022 widerrufen wird. Es liegen keine Gründe vor, die eine andere Entscheidung rechtfertigen würden.

Das Verpackungsgesetz legt gemäß § 1 Absatz 1 VerpackG Anforderungen an die Produktverantwortung für Verpackungen fest. Es regelt insbesondere, abhängig von näher definierten Kriterien (wie Form oder Füllgröße der Verpackung bzw. Füllgut), für welche Verpackungen welcher Waren welche Pflichten gelten. Gemäß § 36 VerpackG sind viele Pflichtverstöße bußgeldbewehrt. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 VerpackG sollen die Marktteilnehmer darüber hinaus vor unlauteren Wettbewerb geschützt werden.

Dementsprechend ist es erforderlich, eine einheitliche Gesetzesanwendung sicherzustellen, das heißt, gleichartige Verpackungen müssen gleichbehandelt werden. Andernfalls wäre sowohl der Vollzug des Verpackungsgesetzes gefährdet als auch die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer und damit ein fairer Wettbewerb nicht gewährleistet.

Auch der klare gesetzgeberische Wille, bestimmte Verpackungen aus Umweltschutzgründen der Einweggetränkepfandpflicht zu unterwerfen, erfordert, dass keine Ausnahmen aufgrund von Einordnungsentscheidungen der Zentralen Stelle auf Grund der bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Vorschriften fortbestehen. Nach der Gesetzesbegründung sollen zukünftig alle Getränkedosen der Pfandpflicht unterliegen, und zwar unabhängig von ihrem Inhalt, da Getränkedosen aufgrund ihrer Nutzung des Öffneren achtlos weggeworfen werden (vgl. BT-Drs. 19/27634, S. 80). So soll der Vermüllung der Umwelt entgegengewirkt werden (vgl. BT-Drs. 19/27634, S. 58).

Aufgrund obiger Ausführungen muss der Widerruf auch mit Wirkung zu dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die gesetzliche Änderung in Kraft tritt.

Ein etwaiges Interesse der Antragstellerin am Fortbestand der Entscheidung vom 21. September 2020, um die betreffende Getränkeverpackung weiterhin von der Teilnahme am DPG-Pfandsystem (DPG = Deutsche Pfandsystem GmbH) auszuschließen, muss aufgrund einer notwendigen einheitlichen Rechtsanwendung und zur Sicherung gleicher Wettbewerbsbedingungen zurücktreten. Es muss für den Hersteller, weitere Vertrieber, Behörden und Verbraucher ersichtlich sein, welche Pflichten bezogen auf bestimmte Verpackungen einzuhalten sind, um die abfallwirtschaftlichen Ziele des Verpackungsgesetzes zu erreichen bzw. durchzusetzen.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle wird diesen Bescheid ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand

### Allgemeiner Hinweis

Für bis zum 31. Dezember 2021 in Verkehr gebrachte Getränkedosen befüllt mit Getränken im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 VerpackG gilt gemäß § 38 Absatz 7 VerpackG hinsichtlich der Befandung eine Übergangsvorschrift bis zu 1. Juli 2022 (weitere Details siehe [Fachinformation Erweiterte Pfandpflicht ab Januar 2022 \(verpackungsregister.org\)](#)). Getränkedosen, welche vor dem 1. Januar 2022 in Deutschland in Verkehr gebracht wurden, sind in jedem Fall an einem System zu beteiligen. Auch eine freiwillige Befandung vor 2022 ändert daran nichts.

Geschäftszeichen: 353703/XXX.MP.20#0001

21. September 2020

## **Feststellungsbescheid zur Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ergeht im Wege der Allgemeinverfügung folgender Bescheid:

**Die Getränkeverpackung (Aluminiumdose, Füllvolumen 330 ml) befüllt mit einem alkohol- und koffeinhaltigem Mischgetränk „White Blossom White Rum & Cola“ mit den Inhaltsstoffen 76 Prozent Cola Limonade [Wasser, Zucker, Aroma (Koffeinhaltig), Säuerungsmittel: Phosphorsäure (E338), Kohlensäure, Farbstoff E150d], 24 Prozent Weißer Rum, Alkoholgehalt 10 Volumenprozent in der mittels aktueller Fotografien dargestellten Ausführung gemäß der Anlage zu diesem Bescheid stellt keine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG dar.**

### **Gründe**

Die Rola Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG („**Antragstellerin**“) hat am 6. April 2020, eingegangen bei der Zentralen Stelle am 8. April 2020, für ihr Tochterunternehmen, die Johnson & Co. GmbH, einen Einordnungsantrag gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG für eine Getränkeverpackung gestellt, die sie für nicht pfandpflichtig hält. Die Antragstellerin hat ein Muster übermittelt.

Gegenstand der Beurteilung war die von der Antragstellerin beschriebene und eingereichte Dose aus Aluminium mit einem Füllvolumen von 330 ml zum Befüllen mit einem alkohol- und koffeinhaltigen Mischgetränk „White Blossom White Rum & Cola“ mit den Inhaltsstoffen 76 Prozent Cola Limonade (Wasser, Zucker, Aroma (Koffeinhaltig), Säuerungsmittel: Phosphorsäure (E338), Kohlensäure, Farbstoff E150d), 24 Prozent Weißer Rum, Alkoholgehalt 10 Volumenprozent gemäß Abbildung in der Anlage („**Prüfgegenstand**“).

Die Antragstellerin hat vorgebracht, dass das Getränk unter die Ausnahme nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG falle. Sie gibt an, dass das Getränk nicht der Pfandpflicht unterliege, da es sich um ein Alkoholerzeugnis handle, das der Alkoholsteuer, aber nicht der Alkopopsteuer unterliege. Sie weist darauf hin, dass der Prüfgegenstand bereits mit dem DPG-Kennzeichen als Pfandkennzeichen gekennzeichnet sei und momentan so verkauft werde. Sofern das Produkt als nicht pfandpflichtig eingestuft werde, würde das DPG-Kennzeichen entfernt werden.



Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keine der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig sind.

Es handelt sich bei dem vorgenannten Prüfgegenstand um keine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da das Getränk dem Ausnahmetatbestand des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d) unterfällt.

Im Einzelnen:

### **1. Berechtigtes Interesse**

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG. Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

### **2. Einweggetränkeverpackung**

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG. Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da er nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden.

### **3. Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG**

Der Prüfgegenstand besteht aus dem Material Metall. Er unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

### **4. Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG**

Ein Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 VerpackG greift ein.

#### **a) Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe e)**

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich zwar nicht um ein „sonstiges alkoholhaltiges Mischgetränk“ im Sinne des § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe e) VerpackG, da der Alkoholgehalt von 15 Volumenprozent in dem Getränk nicht erreicht wird.

#### **b) Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d)**

Das Getränk unterfällt mit einem Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent jedoch dem Ausnahmetatbestand nach § 31 Absatz 4 Nummer 7 Buchstabe d) VerpackG.

Bei dem Prüfgegenstand handelt es sich um eine Getränkeverpackung, die ein Alkoholerzeugnis enthält, das nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes vom 21. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite

1474) geändert worden ist (**AlkStG**), in der jeweils geltenden Fassung, der Alkoholsteuer unterliegt und kein Erzeugnis enthält, das gemäß § 1 Absatz 2 des Alkopopsteuergesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I Seite 1857), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I Seite 2221) geändert worden ist (**AlkopopStG**), in der jeweils geltenden Fassung, der Alkopopsteuer unterliegt.

#### **aa) Alkoholhaltige Ware**

Steuerpflichtige Alkoholerzeugnisse sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 AlkStG Alkohol und alkoholhaltige Waren.

Bei dem im Prüfgegenstand enthaltenen Alkoholerzeugnis handelt es sich um eine alkoholhaltige Ware im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG.

Als Alkohol im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 AlkStG gelten Waren der Positionen 2207 und 2208 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent, § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) AlkStG. Als Alkohol gelten ebenso Waren der Positionen 2204, 2205 und 2206 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt über 22 Volumenprozent, § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) AlkStG. Als alkoholhaltige Waren im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG gelten alle anderen Waren, die nicht von Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur erfasst sind und unter Verwendung von Alkohol hergestellt werden oder Alkohol enthalten und deren Alkoholgehalt bei flüssigen Waren höher als 1,2 Volumenprozent oder bei nicht flüssigen Waren höher als 1 Masseprozent ist.

Nach § 1 Absatz 4 AlkStG ist die Kombinierte Nomenklatur die Warennomenklatur nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABI. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, L 341 vom 3.12.1987, S. 38, L 378 vom 31.12.1987, S. 120, L 130 vom 26.5.1988, S. 42) in der am 19. Oktober 1992 geltenden Fassung und der bis zu diesem Zeitpunkt zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erlassenen Rechtsvorschriften („**Nomenklatur**“). Es handelt sich insoweit um einen statischen Verweis.

Das Füllgut des Prüfgegenstandes kann keiner der Positionen in Kapitel 22 der Nomenklatur zugeordnet werden, insbesondere nicht eine der unter § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) oder 1 Buchstabe b) AlkStG aufgeführten Positionen 2204 bis 2208.

Das Füllgut des Prüfgegenstandes ist jedoch eine Ware, die Alkohol enthält und als Flüssigkeit einen höheren Alkoholgehalt als 1,2 Volumenprozent aufweist und somit von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG als steuerpflichtiges Alkoholerzeugnis erfasst ist. Der Alkoholgehalt des Füllgutes beträgt 10 Volumenprozent.

#### **bb) Keine Alkopopsteuerpflicht**

Alkopopsteuerpflichtig ist der Prüfgegenstand hingegen nicht, da das Füllgut einen Alkoholgehalt von 10 Volumenprozent enthält (siehe Anlage) und damit über der von § 1 Absatz 2 Nummer 2 AlkopopStG definierten Alkoholgehaltsgrenze liegt. Diese liegt bei weniger als 10 Volumenprozent.

Es handelt sich somit bei dem Prüfgegenstand um keine pfandpflichtige Einweggetränkerverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Die Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Absatz 1 Satz 2 VerpackG greift damit für den Prüfgegenstand nicht ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister veröffentlicht Einordnungsentscheidungen, die auf Antrag ergangen sind, auf ihrer Webseite ohne Angabe der persönlichen Daten von Antragstellern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle  
Verpackungsregister

gez.  
Gunda Rachut  
Vorstand



Anlage



